

Protokoll vom 2. November 2004

**Kleine Anfrage 27/2004**

**betreffend "Auswirkungen von Verbandsbeschwerden in Sachen Bauvorhaben im Kanton Schaffhausen"**

In einer am 1. Juli 2004 eingegangenen Kleinen Anfrage erkundigt sich Kantonsrätin Susanne Günter nach der Beschwerdetätigkeit der Umweltverbände im Kanton Schaffhausen. Insbesondere will die Fragestellerin Auskunft über die Anzahl der ergriffenen Rechtsmittel, die Beschwerdegründe, die Dauer der Verfahren und die ökonomischen Auswirkungen für die Bauherrschaften. Weiter erkundigt sie sich nach einer möglichen Einschränkung der Legitimation der Verbände auf kantonaler Gesetzesstufe.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t:

1. Die Legitimation der gesamtschweizerischen Verbände richtet sich grundsätzlich nach Bundesrecht (Art. 12 Natur- und Heimatschutzgesetz [NHG, SR 451] und Art. 55 Umweltschutzgesetz [USG, SR 814.01]). In einer Verordnung hat der Bundesrat die beschwerdeberechtigten Organisationen aufgelistet (VBO, SR 814.076). Art. 6b des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen (SHR 451.100) formuliert die Legitimation etwas weiter gehend. Dieser erweiterten Legitimation kommt jedoch keine praktische Relevanz zu, da im Kanton Schaffhausen Rechtsmittel bis anhin nur von bereits bundesrechtlich legitimierten Verbänden ergriffen wurden.

Eine gewisse Relevanz hat dagegen ein weiterer Unterschied zwischen der Regelung des Bundes und des Kantons Schaffhausen. Im Bereich von Natur- und Heimatschutz beschränkt der Bund die Legitimation der Verbände auf die Anwendung von Bundesrecht bzw. auf die Erfüllung einer Bundesaufgabe. Letzteres ist z.B. die Bewilligung für Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 RPG). Die Zonenplanung und das Erteilen einer Baubewilligung für zonenkonforme Bauten stellen dagegen keine Bundesaufgaben dar. Eine solche Einschränkung kennt das Schaffhauser Recht nicht. Deshalb sind die Verbände nach kantonalem Recht auch legitimiert, Planungsakte und „normale“ Baubewilligungen anzufechten – allerdings nur, wenn eine Verletzung der Belange des Natur- und Heimatschutzes geltend gemacht wird.

2. Die Zusammenstellung „Ausübung des Verbandsbeschwerderechts – Fälle im Kt. Schaffhausen“ gibt Auskunft über die Zahl der Fälle, die Anfechtungsobjekte, die Beschwerdegründe, die Art der Beendigung der Verfahren und deren Dauer. Es ist darauf hinzuweisen, dass nur Fälle erfasst werden konnten, mit denen sich kantonale Instanzen befasst haben. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurde der untersuchte Zeitraum von Ende 1985 bis 12. Oktober 2004 beschränkt. Aus der Zusammenstellung wird ersichtlich, dass einerseits Verbandsbeschwerden mit durchschnittlich ein bis zwei Fällen


pro Jahr rein zahlenmässig von untergeordneter Bedeutung sind und andererseits, dass die Erfolgsquote überdurchschnittlich hoch ist. Das heisst, dass sich die Verbände zwar selten, dann aber mehrheitlich erfolgreich in Verfahren einschalten. Diese Feststellung gilt nicht nur für den Kanton Schaffhausen, sondern für die ganze Schweiz.

3. Mehrkosten können entstehen, wenn bereits Vorinvestitionen getätigt wurden oder Kredite verzinst werden müssen. Dies gilt jedoch unabhängig davon, ob ein Rechtsmittel von einem Verband oder von Privaten ergriffen wurde. Zur Höhe allfälliger Mehrkosten kann der Regierungsrat keine Angaben machen. Es kommt auch vor, dass Projektverbesserungen zu weniger Kosten führen (z.B. kleiner dimensionierte Anlagen). Vor allem ist darauf hinzuweisen, dass die Vorgaben des materiellen (Umweltschutz-) Rechts das Bauen teuer machen können, insbesondere wenn bei grossen Vorhaben Ersatzmassnahmen umzusetzen sind.
4. Das Verbandsbeschwerderecht ist ein Instrument der Rechtspflege, mit dem überprüft werden kann, ob ein Projekt die materiellen gesetzlichen Vorschriften einhält. Dabei sind alle Akteure verpflichtet, sich an die Gesetze zu halten. Diese Pflicht trifft sowohl die Planer und Bauherrschaften als auch die Bewilligungsbehörden, die nötigenfalls Korrekturen des Baugesuchs verlangen müssen. Das Baubewilligungsverfahren bezweckt die Wahrung der Interessen der Nachbarn, welche eine Überprüfung der Baubewilligung im Rechtsmittelverfahren verlangen können. Der stummen Natur bzw. den Vertretern des Umwelt- und Heimatschutzes wurden die gleichen Verfahrensrechte eingeräumt. Verbandsbeschwerden sind wie erwähnt zahlenmässig marginal und ihre Erfolgsquote ist hoch. Sie bewirken daher mehrheitlich positive Effekte für Natur und Landschaft. Dies gilt umso mehr bei den Fällen, bei denen ein früher Einbezug der Verbände zu Projektverbesserungen führt. Diese Fälle erscheinen jedoch in keiner Statistik und werden medial auch nicht beachtet.

Angesichts der insgesamt wenigen Fälle rät der Regierungsrat aus Gründen der Verhältnismässigkeit und aus Kosten-Nutzen-Überlegungen von einer Anpassung des kantonalen NHG ab. Eine NHG-Teilrevision würde auch nicht dazu führen, dass Baubewilligungen im Kanton Schaffhausen von Verbänden nicht mehr angefochten werden können. Sobald für eine Bewilligung Bundesrecht zur Anwendung kommt, ist die Legitimation der Verbände kraft Bundesrecht ohnehin gegeben. Auf eidgenössischer Ebene ist die Rechtskommission des Ständerates daran, Vorschläge zur Verwesentlichung des Verbandsbeschwerderechts auszuarbeiten. Falls allfällige Änderungen des Bundesrechts Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene auslösen, wird sich der Regierungsrat damit befassen.

Schaffhausen, 2. November 2004

DER STAATSSCHREIBER:

  
Dr. Reto Dubach